Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/2 7Ob9/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.02.1994

Norm

VersVG §43

Rechtssatz

Wurde dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Versicherungsnehmer eine eigens für Bundesbedienstete geschaffene Möglichkeit einer preislich günstigeren Tarifvariante angeboten oder war es für die Versicherung absehbar, daß ein derartiger Tarif angeboten werden wird, besteht die Verpflichtung des Versicherers, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 9/94
  Entscheidungstext OGH 02.02.1994 7 Ob 9/94
  Veröff: VersRdSch 1994,280

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080137

Dokumentnummer

JJR_19940202_OGH0002_0070OB00009_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at